



## **Informationsblatt** (für Kindertagespflegepersonen)

zum Thema:

### **Aufnahmen und veröffentlichen von Bildern und Videomaterial**

im Rahmen der Kindertagespflege

#### **Warum kann der Einsatz von Kameras nicht unbegrenzt erlaubt sein?**

Nach dem Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Das setzt das Recht auf freie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit voraus. Dieses Recht würde sich schnell verflüchtigen, wenn wir nicht grundsätzlich das Recht hätten, selbst darüber zu entscheiden, was wer wann und wozu über uns wissen darf. Deshalb darf uns nicht jeder fotografieren oder filmen und die Bilder anschließend, z.B. im Internet (in YouTube oder in sozialen Netzwerken) veröffentlichen. Jeder hat das Recht sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass er damit rechnen muss, dass heimlich Bilder oder Videoaufnahmen von ihm gemacht werden. Wer sich ständig beobachtet fühlt, wird sich so verhalten wie es von der Masse erwartet wird. Die freie Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit wird damit zumindest erschwert.

#### **Wann dürfen Bilder von Personen veröffentlicht werden?**

Werden Bildnisse von identifizierbaren Menschen „öffentlich zur Schau gestellt“, greift in Deutschland das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KunstUrhG). Die Verbreitung entsprechender Bilder ist hiernach erst einmal unzulässig. Ausnahmen sind:

- Die Einwilligung der abgebildeten Person (Zweck der Verwendung muss klar sein).
- Die Person erscheint lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft.
- Personen erscheinen auf Bildnissen, die bei Versammlungen, Aufzügen oder öffentlich zugänglichen Veranstaltungen aufgenommen wurden, als Teil einer Gruppe aber nicht als Einzelperson.
- „Ein höheres Interesse der Kunst“ (an der Veröffentlichung des Bildnisses) kann festgestellt werden.

Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn die/der Abgebildete ein berechtigtes Interesse gegen die Darstellung hat. Das kann zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angenommen werden.



Die Einverständniserklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Einzelperson erst durch weitere Informationen aus einem begleitenden Text identifizierbar ist.

Einverständniserklärungen können jederzeit widerrufen werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Bilder nicht erneut veröffentlicht werden.

Abgebildet werden dürfen ohne Einwilligung:

- Relative Personen der Zeitgeschichte:
- Personen die in Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis ins Blickfeld der Öffentlichkeit gelangen. Aber nur zur Berichterstattung in einem konkreten Fall.
- Absolute Personen der Zeitgeschichte:
- Menschen die aus der Masse der Menschen herausragen und deshalb im Interesse der Öffentlichkeit stehen. Politiker, Sportler, Künstler.

### **Gedanken zum Aufnehmen und Veröffentlichen von Bildern und Videomaterial im Rahmen der Kindertagespflege**

Bei Veranstaltungen präsentieren Kinder und Jugendliche oft künstlerische Darbietungen in einem abgegrenzten Umfeld und vor begrenztem Publikum. Dass stolze Eltern dies mit Foto- oder Videokamera für die private und familiäre Nutzung dokumentieren wollen ist verständlich und auch nicht zu beanstanden.

Stellen Eltern diese Bildnisse jedoch ins Internet ein - z.B. in YouTube oder in soziale Netzwerke - kann davon ausgegangen werden, dass sie damit die Einwilligung an Stelle ihres Kindes erteilt haben. Es ist aber zu beachten, dass damit keine Einwilligung der Eltern anderer Kinder einhergeht. Diese sind deshalb alle vorher unbedingt zu fragen.

Generell sollte bei Veröffentlichungen im Internet daran gedacht werden, dass die Bildnisse dort kaum wieder zu entfernen sind. Moderne Bilderkennung, etwa in Suchmaschinen integriert, ermöglicht das Auffinden von Bildern zu beinahe jeder Person, deren Bilder jemals ins Internet geladen wurden. Auch ohne Eingabe des Namens kann so ein bildhafter Lebenslauf eines heranwachsenden Menschen nachgezeichnet werden.

Bilder und Videos geben immer nur eine modellhafte, stark vereinfachte und einseitige Sicht auf die betroffene Person wieder. Die Persönlichkeit wird nicht in ihrer Gesamtheit gezeigt.

Denken Sie bitte auch daran, dass Ereignisse, die Eltern zum Zeitpunkt der Aufnahme als niedlich empfinden, zu einem späteren Zeitpunkt und in anderem Kontext ganz anders erscheinen können und dann auch der Beurteilung anderer Personen unterliegen. Haben wir doch alle schon erlebt, dass sich Gleichaltrige, besonders in der Pubertät, häufig über solche Aufnahmen lustig machen. Niemand von uns wünscht sich, dass Veröffentlichungen über unsere Kinder einmal zu Mobbing Anlass geben. Man kann dem dadurch vorbeugen, dass Bildnisse nur einem eingeschränkten familiären Kreis zugänglich gemacht werden.



Statt Videos in YouTube weltweit zu veröffentlichen, können im privaten Bereich - z.B. über Cloud-Dienste - Aufnahmen an Bekannte und die Familie eingeschränkt verteilt werden. Diese Empfänger haben bestimmt Verständnis, wenn sie gebeten werden die Bildnisse nicht weiter zu geben oder selbst zu veröffentlichen.

Werden Bildnisse über soziale Netzwerke an Bekannte weitergereicht, achten Sie bitte auf die korrekten Einstellungen Ihres Profils. Auch hier lässt sich festlegen wer was sehen darf. Wirkliche Freunde werden sicher Ihren Wunsch achten, das Material nicht weiter zu geben.

Bei Videoaufnahmen wird auch der Ton mitgeschnitten. Werden Musikstücke interpretiert, an denen Andere Urheberrechte haben, so hat der Veranstalter die entsprechenden Beiträge an die Gema abgeführt. Mitschnitte davon sind für private Aufzeichnungen erlaubt, aber nicht für die weitere Veröffentlichung, z.B. im Internet.

Die Verletzung der Rechte des Urhebers könnten von diesem abgemahnt werden. Das kann zu Kosten für Sie führen.

Unter Umständen wird das Video in YouTube dann gesperrt.

Aufnehmen und Veröffentlichen (abspielen oder zeigen) von Bildern (bewegte Bilder, Videos) ist Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese dürfen nur verarbeitet werden, soweit erforderlich. Erforderlich ist nicht was der Sache dient, sondern alternativlos.

**Von der Nutzung von Internetdiensten wie z.B. Facebook, WhatsApp usw. rät der Datenschutzbeauftragte des Main-Kinzig-Kreises aus Gründen des Kontrollverlustes ab.**

Jürgen Fix-Ambrosius  
Datenschutzbeauftragter  
des Main-Kinzig-Kreises